

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 70 2867/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/40696

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GefahrgutVSee) in der Fassung der 1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 27. Juli 1982 (BGBl. I S. 1113).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I Seite 1550).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1550).

2. Antragsteller

Europa Carton AG
Postfach 70 05 29
2000 Hamburg 70

3. Beschreibung der Bauartreihe

Kiste aus Wellpappe mit eingestellter Innenverpackung aus einem Polyethylen-Foliensack;
Nettohöchstmasse: 20 kg.

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 179/5 vom 23. Juli 1985 der Europa Carton AG, Technische Abteilung, Zentrallabor, einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y21/S/...../D/BAM 2867-.....

Herstellungs-

datum gem. Nr. 6.2 e)

RM 001

(Name/Kennzeichen
des Herstellers)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GefahrgutVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomasse darf 21 kg nicht überschreiten.

8.4 Entfällt.

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist, wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen sind die Abstände der Prüfungen gemäß Nr. 8.1.3 der RM 001 nach dem anerkannten Stand der Technik eigenverantwortlich festzulegen und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

8.7 Entfällt

8.8 Entfällt

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in den

- internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR)
- internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID)
- internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 23. Juni 1986
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)
Laboratorium 1.54 "Verpackungen für Gefahrgut"

Der Laborleiter



Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Regierungsrat



Der verantwortliche
Sachbearbeiter



Dr.-Ing. G. Löschau
Regierungsrat

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
(BAM)



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/70 2867/4G

für die Bauart einer Verpackung zur
Beförderung gefährlicher Güter

Aktenzeichen: 1.5/41 577

1.5/40 696

Gemäß Antrag vom 18.11.1986 der Firma Europa Carton AG

wird der Antragsteller gemäß Nummer 2 des Zulassungsscheines wie
folgt geändert:

Dr. Karl Thomae
Chemisch-Pharmazeutische Fabrik
7950 Biberach 1

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein
D/BAM 70 2867/4G vom 23.06.1986.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt
für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 12.12.1986
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutumschließungen
aus Metallen



Schulz-Forberg

Dr.-Ing. B. Schulz-Forberg
Direktor und Professor

Laboratorium 1.54
Verpackungen für
Gefahrgut

Hübner

Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Regierungsrat